

Fragen und Antworten zur Straßenreinigung (FAQ-Liste)

Hinweis: Zu jeder Frage ist eine ausführliche Antwort verlinkt

Wann erfolgt die maschinelle Fahrbahnreinigung?

Die Reinigung der Straßen erfolgt an den im Müllkalender angegebenen Wochentagen.

Welche Pflichten haben Sie als Anlieger?

Die Reinigung der Gehwege muss wöchentlich mindestens einmal erfolgen.

Was muss ich machen, wenn die Gehweg-Sommerreinigung, also die Straßenreinigung (§ 2 der Satzung) bezüglich der Gehwege auf mich übertragen ist?

Der Reinigungsumfang ergibt sich aus § 3 der Satzung. Eine akzeptable Gehwegreinigung umfasst grundsätzlich das Fegen und Beseitigen aller Verunreinigungen.

Welche Pflichten habe ich bei der Übertragung der Fahrbahn-Reinigung auf mich (§ 2 der Satzung)?

Sinngemäß gilt das Gleiche wie bei der Gehwegreinigung. Wenn die Reinigung auf die Anlieger übertragen worden ist, ist die gesamte Fahrbahn vor dem eigenen Grundstück zu kehren. Sind beide Straßenseiten bebaut, ist grundsätzlich jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu kehren.

Was muss ich machen, wenn ich für die Winterwartung von Gehwegen (§ 2 der Satzung) zuständig bin?

Gehwege müssen in einer Breite von **1,50** Meter entlang des Grundstückes geräumt werden.

Welche Streumittel dürfen eingesetzt werden?

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels ist nicht vorgeschrieben. In jedem Fall sollte das Streugut eine gute Wirkung gegen Rutschgefahr haben. Aus Umweltschutzgründen ist das Streuen mit Salz bzw. auftauenden Stoffen auf Gehwegen grundsätzlich verboten.

Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?

Als Anlieger können Sie sich schadensersatzpflichtig machen, wenn Sie Ihrer Pflicht nicht nachkommen und deshalb beispielsweise ein Passant stürzt und sich dabei verletzt.

Wird das zusammengekehrte Laub von der Stadt abgeholt?

Laub, das in Bereichen anfällt, in denen der/die Straßenanlieger/in reinigungspflichtig sind (das heißt in der Regel auf den Gehwegen und natürlich auf Privatgrundstücken), muss auch von dieser/diesem entsorgt werden.

Muss ich auch Gebühren bezahlen, wenn die Rinne wegen parkender Fahrzeuge nicht gereinigt wird?

Leider ja. Maßgeblich für die Gebührenerhebung ist das Reinigungsergebnis der gesamten Straße, nicht die Reinigung vor dem jeweiligen Grundstück.

Warum werden für den Reinigungstag keine Halteverbote eingerichtet?

Die Aufstellung von Halteverboten zum Zwecke der Straßenreinigung wird immer wieder an die Stadtverwaltung Neukirchen-Vluyn herangetragen. Die Auffassung der Stadt Neukirchen-Vluyn, eine solche Regelung trage lediglich zur Erweiterung des Schilderwaldes bei, begründet sich mit rechtlichen und organisatorischen Schwierigkeiten, diese Halteverbote durchzusetzen.

Wer hilft bei offenen Fragen?

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Rathaus beim Tiefbau- und Grünflächenamt unter der Telefonnummer 02845/391 144. Persönlich können Sie im Rathaus, Zimmer 109, den zuständigen Sachbearbeiter zu den üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr erreichen.

Im Folgenden haben wir die ausführlichen Antworten zu den häufigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Thema „Straßenreinigung“ für Sie zusammengestellt:

Wann erfolgt die maschinelle Fahrbahnreinigung?

Die Stadt Neukirchen-Vluyn betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Welche Pflichten haben Sie als Anlieger?

Der konkrete Pflichtenumfang ergibt sich aus der Reinigungsklasse der Straße und den weiteren Vorschriften der Straßenreinigungssatzung.

Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich mindestens einmal

- in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und
 - in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
- zu säubern.

Eine akzeptable Gehwegreinigung umfasst grundsätzlich das Kehren und Beseitigen aller Verunreinigungen, die auf die Straße fallen - unabhängig davon, ob Passanten sie absichtlich weggeworfen haben (Zigaretenschachteln, Getränkedosen, usw.), ob sie von Tieren (z. B. Hundekot) verursacht wurden oder einfach durch die Natur bedingt sind. Deshalb sollten Sie auch Unkraut, Gras, Wildkräuter, Algen und sonstige Pflanzen aus der Gehwegfläche entfernen. Laub muss umgehend beseitigt werden, wenn es z. B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann oder wenn soviel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Passanten stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten.

Was muss ich machen, wenn die Gehweg-Sommerreinigung, also die Straßenreinigung (§ 2 der Satzung) bezüglich der Gehwege auf mich übertragen ist?

Der Reinigungsumfang ergibt sich aus der § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Eine akzeptable Gehwegreinigung umfasst grundsätzlich das Kehren und Beseitigen aller Verunreinigungen, die auf die Straße fallen - unabhängig davon, ob Passanten sie absichtlich weggeworfen haben (Zigaretenschachteln, Getränkedosen, usw.), ob sie von Tieren (z. B. Hundekot) verursacht wurden oder einfach durch die Natur bedingt sind. Deshalb sollten Sie auch Unkraut, Gras, Wildkräuter, Algen und sonstige Pflanzen aus der Gehwegfläche entfernen. Laub muss umgehend beseitigt werden, wenn es z. B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann oder wenn soviel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Passanten stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten.

Die Reinigungshäufigkeit ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn sind die Anlieger verpflichtet, einmal wöchentlich die Straße bzw. den Gehweg zu reinigen. Im Regelfall können Sie den Zeitpunkt, an dem Sie Ihrer Verpflichtung nachkommen, innerhalb des gesetzten Zeitrahmens nach Ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten frei wählen. Die Bürger sollten gerade zum Wochenende in einer „Sauberen Stadt“ spazieren gehen können.

Welche Pflichten habe ich bei der Übertragung der Fahrbahn-Reinigung auf mich (§ 2 der Satzung)?

Sinngemäß gilt das Gleiche wie bei der Gehwegreinigung. Wenn die Reinigung übertragen worden ist, ist die gesamte Fahrbahn vor dem eigenen Grundstück grundsätzlich jeweils bis zur Mitte zu kehren.

Was muss ich machen, wenn ich für die Winterwartung von Gehwegen (§ 2 der Satzung) zuständig bin?

Gehwege müssen in einer Breite von **1,50** Meter entlang des Grundstückes geräumt werden. Der Schnee darf nicht auf die Fahrbahnen, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden. Ist kein Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand in einer Breite von **1,50** Metern schnee- und eisfrei zu halten. Bitte achten Sie darauf, dass durchgängige Gehbahnen in den Straßen entstehen. Auch kombinierte Geh- und Radwege fallen in die Zuständigkeit der anliegenden Grundstückseigentümer.

Welche Streumittel dürfen eingesetzt werden?

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels ist nicht vorgeschrieben. In jedem Fall sollte das Streugut eine gute Wirkung gegen Rutschgefahr haben. Aus Umweltschutzgründen ist das Streuen mit Salz bzw. auftauenden Stoffen auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht dann, wenn durch abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielt werden kann, z. B. bei Eisglätte oder Gehwegen mit starkem Gefälle. Bei der Salznutzung sollte auf einen größtmöglichen Abstand zur angrenzenden Vegetation geachtet werden. Auf privaten Flächen sollte der Umwelt zu liebe kein Salz verwendet werden.

Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?

Einerseits kann sich der Anlieger schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb beispielsweise ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Stadt Neukirchen-Vluyn die Möglichkeit mit einem Bußgeld einzugreifen. Die Pflicht besteht im übrigen auch dann, wenn der Eigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert.

Wird das zusammengekehrte Laub von der Stadt abgeholt?

Grundsätzlich nicht, es sei denn, Sie haben in Bereichen, in denen die Stadt reinigungspflichtig ist (das ist in der Regel die Fahrbahn, gegebenenfalls mit Parkbuchten und Baumscheiben), gekehrt.

Laub, das in Bereichen anfällt, in denen der/die Straßenanlieger/in reinigungspflichtig sind (das heißt in der Regel auf den Gehwegen und natürlich auf Privatgrundstücken), muss auch von dieser/diesem entsorgt werden. Ob es sich um Laub von städtischen Bäumen oder von Bäumen, die auf Privatgrundstücken stehen, handelt, ist dabei unerheblich.

Es kann entweder über die Biotonne entsorgt oder in die dafür vorgesehenen Laubkörbe oder zur Kompostierungsanlage Asdonkshof, Grafenschaftstrasse 25, 47475 Kamp-Lintfort

gebracht werden (Der hierfür kostenlose Anlieferungsschein ist im Rathaus, Zimmer 109, bei Frau Walter zu bekommen).

Jedes Jahr im Herbst erhöht sich auch in Neukirchen-Vluyn die Anzahl der Sondereinsätze für die Laubbeseitigung. Der Grund dafür ist unter anderem, dass in Straßen mit hohem Baumbestand leider immer mehr Anlieger/innen das Laub, das sie auf ihren Grundstücken und auf den Gehwegen zusammenkehren, am Fahrbahnrand aufhäufen. Das nun auf der Fahrbahn liegende Laub muss von der Kehrmaschine und Laubsaugern aufgenommen werden, was bei der öffentlichen Hand zusätzliche Kosten verursacht.

Muss ich dann auch Gebühren bezahlen, wenn die Rinne wegen parkender Fahrzeuge nicht gereinigt wird?

Leider ja. Es besteht verständlicherweise häufig Unzufriedenheit wegen parkender Fahrzeuge am Fahrbahnrand. Gerichtsurteile besagen jedoch, dass eine Gebührenermäßigung, für einzelne Grundstückseigentümer, vor deren Grundstücken regelmäßig Fahrzeuge parken, ausgeschlossen bleibt. Die Verwaltung arbeitet diesbezüglich in Einzelfällen mit Hauswurfsendungen, in welchen die Betroffenen auf den Reinigungstag hingewiesen werden.

Sollte eine Straße zum Beispiel wegen parkender Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß gereinigt werden können, müssen die Grundstückseigentümer/innen, vor deren Grundstücken die Fahrzeuge parken, trotzdem Gebühren bezahlen. Maßgeblich für die Gebührenerhebung ist das Reinigungsergebnis der gesamten Straße, nicht die Reinigung vor dem jeweiligen Grundstück.

Warum werden für den Reinigungstag keine Halteverbote eingerichtet?

Das Aufstellen von Halteverbote zum Zwecke der Straßenreinigung wird immer wieder an die Stadtverwaltung Neukirchen-Vluyn herangetragen. Die Auffassung der Stadt Neukirchen-Vluyn, eine solche Regelung trage lediglich zur Erweiterung des Schilderwaldes bei, begründet sich mit rechtlichen und organisatorischen Schwierigkeiten, diese Halteverbote durchzusetzen.

Der Gesetzgeber hat es bisher nicht für erforderlich gehalten, ein neues Verkehrszeichen bzw. Zusatzzeichen Straßenreinigung einzuführen, diverse Anträge zur Änderung der Straßenverkehrsordnung wurden nicht weiter verfolgt beziehungsweise abgelehnt.

Folgende Gründe wurden dafür gesehen: Eine solche Maßnahme verursache einen hohen kostenintensiven und das Stadtbild beeinflussenden Beschilderungsaufwand. Zudem sei wegen der sich dann ergebenden Überschneidungen mit den ohnehin schon zahlreichen Haltverbote eine verständliche Darstellung für die Verkehrsteilnehmer/innen fast unmöglich; es sei daher von einem hohen Missachtungsgrad auszugehen.

Zum einen erweist sich die Wirksamkeit solcher Halteverbote als problematisch, zumal das Verwaltungsgericht Düsseldorf festgestellt hat, dass ein Abschleppen in solchen Bereichen nicht verhältnismäßig ist. Zum anderen steht oft kein Ersatzparkraum zur Verfügung und bei der gebietsweisen Reinigung der Straßen müssten die Fahrzeuge an bestimmten Tagen mehrmals umgesetzt werden. Außerdem kann der Reinigungsdienst auch nicht immer die ausgewiesenen Zeiten einhalten.